

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die L. Brüggemann GmbH & Co. KG beabsichtigt die Herstellung von bis zu 1.000 t BRÜGGOLEN® H10 pro Jahr in den IC-Anlagen (im Wesentlichen Sprühtrockner T49 701) an ihrem Betriebsstandort in der Salzstraße 131 in 74076 Heilbronn. Dies schließt folgende Änderungen ein:

- den Betrieb des Sprühtrockners T49 701 sowie den dazugehörigen Anlagenteilen zur Herstellung von BRÜGGOLEN® H10
- die Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität (IC-Anlagen und KA-Anlagen) für BRÜGGOLEN® H10 von 200 t/a auf insgesamt 1.000 t/a
- Errichtung und Betrieb der Pumpen P49 901, P49 911, P49 921 und P49 922, der Do-siervorlagebehälter C49 910 (6 m³) und C49 920 (6 m³), der Rührer R49 913 und R49 923 und des Wärmetauschers W49 902

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 16 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und im Wesentlichen der Nummer 4.1.15 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben aufgrund der folgenden Gründe keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Im näheren Umkreis der Anlage befinden keine schützenswerten Gebiete oder denkmalrechtlich geschützte Objekte, auf die sich das Vorhaben auswirken könnte.

Das Vorhaben kann sich im bestimmungsgemäßen Betrieb auf die nähere und weitere Umgebung auswirken. Durch die Änderung der Anlage wird eine neue Emissionsquelle erstellt (IC-49). Es sind lediglich staubförmige Emissionen durch den Trocknungsprozess zu erwarten. Die Mahl- und Verpackungsprozesse sollen in der bereits bestehenden KA-Anlage 4 durchgeführt werden. Da für die dort bereits bestehenden Emissionsquellen bereits ein Staubgrenzwert festgesetzt wurde, ergibt sich durch die Änderung bei diesen Emissionsquellen kein Änderungsbedarf.

Für die neue Emissionsquelle IC-49 werden in der Genehmigung Regelungen zu den zulässigen Staubemissionen getroffen, ebenso wie zu den Messungen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden; es wird ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Überschreitungen der Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben kann sich nicht signifikant auf die Lärmsituation im Industriegebiet auswirken. Es werden zwei neue Pumpen innerhalb des Anbaus zu Gebäude 7 errichtet. Aufgrund des in den Antragsunterlagen angegebenen Schallleistungspegel und der Abschirmwirkung des Gebäudes 7 ist davon auszugehen, dass nur geringfügige Zusatzbelastungen weit unterhalb der Grenze zur absoluten Irrelevanz verursacht werden können. An den durch den Sprühtrockner T49 701 verursachten Lärmemissionen ergeben sich durch den neuen Prozess keine Änderungen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen. Bei den neu errichteten Anlagenteilen handelt es sich um Anlagen der Gefährdungsstufe A nach AwSV, da ausschließlich Stoffe der WGK 1 verwendet werden und die Behältergröße der Dosiervorlagen C 49 910, C49 920 sowie des Konzentratanks C49 707 (bestehende Anlage) jeweils 6 m³ beträgt. Da die L. Brüggemann GmbH & Co. KG beabsichtigt zukünftig auch bisher noch nicht genehmigte Verfahren unter Verwendung von Stoffen der WGK 3 durchzuführen, behandelt sie die o.g. Behälter bereits so, als ob in diesen WGK 3 Stoffe verwendet würden. Daher wird die Gefährdungsstufe C für die Dosiervorlagen C 49 910, C49 920 sowie den Konzentratanks C49 707 berücksichtigt. Im Übrigen sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser getroffen. Einflüsse auf das im Umfeld befindliche Wasserschutzgebiet durch das geplante Vorhaben sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Abwasser fällt nur bei der Reinigung und Wartung an. Die Abwassermengen sind vernachlässigbar. Das nach der Kampagne anfallende Reinigungswasser in IBCs zwischengelagert und bei der nächsten Produktionskampagne als Ansatzwasser verwendet wird.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde deshalb nicht durchgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 18.10.2021

gez.: Sidney Hebisch